

SATZUNG DES DENKMALBEIRATES DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE DES LAHN-DILL-KREISES

vom 24. September 2001

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz i. d. F. vom 05. Dezember 1986 (GVBl. I 1986 S. 270) in Verbindung mit § 5 der Hess. Landkreisordnung (HKO) i. d. F. vom 1. April 1993 (GVBl. I 1993 S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I 2000 S. 588) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24. Sept. 2001 die nachfolgende Satzung des Denkmalbeirates der Unteren Denkmalschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Denkmalbeirat berät und unterstützt die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Durchführung der Aufgaben, die ihr nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG) obliegen.
- (2) Der Denkmalbeirat arbeitet unabhängig; er ist an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Der Denkmalbeirat soll zu wichtigen Entscheidungen der Unteren Denkmalschutzbehörde gehört werden, insbesondere vor Baumaßnahmen, die
 - den Abbruch oder Teilabbruch vor Baumaßnahmen, die
 - starke Eingriffe in die Substanz eines Kulturdenkmales oder
 - wesentliche Beeinträchtigungen des äußeren Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmales darstellen.

Das gilt auch für Maßnahmen, die starke Veränderungen im Erscheinungsbild von Gesamtanlagen nach sich ziehen.

- (4) Der Denkmalbeirat berät die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Einsetzung von Mitteln für den Denkmalschutz im kommunalen Haushalt.
- (5) Soweit der Denkmalbeirat nicht anzuhören ist, steht ihm ein Auskunftsrecht gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde zu.
- (6) Der Denkmalbeirat ist über Instandsetzungs-, Sanierungs- und Umbaumaßnahmen an Kulturdenkmälern, die im Eigentum des Kreises stehen, so frühzeitig und umfassend zu unterrichten, dass eine fachgerechte Beratung erfolgen kann. Bei größeren Maßnahmen ist zu den Voruntersuchungen und Planungen ein vom Denkmalbeirat bestimmtes Mitglied hinzuzuziehen. Dies gilt sinngemäß auch für archäologische Ausgrabungen.

- (7) Der Denkmalbeirat ist berechtigt, zu denkmalpflegerischen und denkmalschutzrechtlichen Fragen Empfehlungen und Anregungen auszuarbeiten und zu beschließen. Es ist erwünscht, dass der Denkmalbeirat die denkmalpflegerischen Belange in seinem Arbeitsgebiet gegenüber der Öffentlichkeit vertritt und die Vereine und Institutionen, die Denkmalpflege fördern und vertreten, berät und unterstützt.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Kreisausschuss beruft nach Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (§ 3 Abs. 3 HDSchG) für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages die Mitglieder des Denkmalbeirates.
- (2) Dem Denkmalbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder bis zu 12 sachverständige Bürger an, die insbesondere die Fachgebiete Kunstgeschichte, Architektur, Vor- und Frühgeschichte, Geschichte und Volkskunde, sowie das Handwerk und die Grundeigentümer vertreten.
- (3) Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen ist Mitglied mit beratender Stimme.

§ 3 Vertrauensleute

Der Denkmalbeirat kann fachliche Aufgaben auf ehrenamtliche Vertrauensleute übertragen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 HDSchG), die seine Arbeit in Teilbereichen des Kreises für bestimmte Sachgebiete, z. B. Bodendenkmalpflege, unterstützen.

§ 4 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Denkmalbeirates wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Einstimmig kann die öffentliche Abstimmung beschlossen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Beschlussfassung (§ 7) sinngemäß.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bereitet mit Unterstützung der Unteren Denkmalschutzbehörde die Sitzungen vor und leitet sie.
- (3) Der Vorstand vertritt den Beirat nach außen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Denkmalbeirat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Mindestens halbjährlich sollte eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der Vorstand beruft den Denkmalbeirat in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorstand kann die Ladungsfrist in eiligen Fällen abkürzen. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

- (3) Der Denkmalbeirat ist innerhalb 14 Tagen einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird.
- (4) Auf Verlangen der Unteren Denkmalschutzbehörde ist der Denkmalbeirat unverzüglich einzuberufen.
- (5) Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen erhält eine Einladung.
- (6) Von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde nimmt ein informierter Vertreter an den Sitzungen des Denkmalbeirates teil.
- (7) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Die Sitzungsteilnehmer haben über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Vorstand kann die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Sitzungsergebnisse unterrichten.

§ 6 Gäste

Der Denkmalbeirat kann sachverständige Personen zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Der Denkmalbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Mitwirkung in einem Verwaltungsverfahren der Unteren Denkmalschutzbehörde sind die Ausschluss- und Befangenheitsregelungen der §§ 20, 21 HVwVfG zu beachten.
- (2) Der Denkmalbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten geheime Abstimmung beantragt werden.
- (4) In Eilfällen oder bei einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Denkmalbeirates widerspricht. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 8 Ortsbesichtigung

Auf Wunsch des Vorstandes, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder auf Beschluss des Denkmalbeirates sind Ortstermine durchzuführen.

...

§ 9 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die im Rahmen der Geschäftsführung erfolgt.
- (2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - Ort und Tag der Sitzung,
 - die Namen der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters und der anwesenden Beiratsmitglieder,
 - die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift wird von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Denkmalbeirates, dem Kreisausschuss und der Denkmalfachbehörde zuzustellen.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Denkmalbeirates wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde wahrgenommen. Sie trägt den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand.

§ 11 Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Denkmalbeirates ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Mitglieder des Denkmalbeirates findet die "Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger" in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 12 Ablauf der Wahlperiode

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Denkmalbeirates aus.

...

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zur gleichen Zeit tritt die Geschäftsordnung des Beirates vom 2. Juni 1988 außer Kraft.

Satzung (Urfassung)	vom	24.09.2001
	veröffentlicht am	04.01.2002
	in Kraft getreten am	05.01.2002